

# Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2014

Nr. 2014/1715

## **Tarife; Genehmigung der Tarifverträge gemäss KVG (Akutsomatik) zwischen den Pallas Kliniken AG und den Einkaufsgemeinschaften tarifsuisse ag, Helsana/Sanitas/KPT (HSK) und Assura/Supra Genehmigung des Tarifes 2014**

---

### **1. Ausgangslage**

Im Januar und März 2013 reichten die Pallas Kliniken AG und die Einkaufsgemeinschaften tarifsuisse ag, Helsana/Sanitas/KPT (HSK) sowie Assura/Supra die abgeschlossenen Tarifverträge gemäss KVG für akut-stationäre Behandlungen mit Gültigkeit ab 1. Januar 2013 zur Genehmigung ein. Mit RRB Nr. 2013/1973 vom 29. Oktober 2013 wurden die Tarifverträge und der Tarif 2013 von 9'300.00 Franken genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen wurde der Tarif von 9'200.00 Franken für das Jahr 2014. Die Beurteilung dieses Tarifs sollte erst nach Vorliegen einer entsprechenden Empfehlung der Preisüberwachung (PUE) im Jahr 2014 erfolgen.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Zuständigkeit**

Gemäss Art. 43 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern vereinbart (Tarifvertrag) oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung anzuhören (Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985; PüG; SR 942.20). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der Preisüberwachung im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

#### **2.2 Anhörung der Beteiligten**

Im Februar 2014 wurde der vereinbarte Tarif 2014 der PUE zur Stellungnahme unterbreitet. Mit Mail vom 6. März 2014 gab die PUE die Empfehlung ab, die zwischen den Pallas Kliniken AG und den drei Einkaufsgemeinschaften für das Jahr 2014 vereinbarte Swiss-DRG-Baserate von 9'200.00 nicht zu genehmigen. Für das Jahr 2014 sei höchstens eine Baserate von 9005.00 Franken zu genehmigen oder festzusetzen.

Den Pallas Kliniken AG und den drei Einkaufsgemeinschaften wurde Gelegenheit eingeräumt, zur Empfehlung der PUE Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 25. März 2014 nahm tarifsuisse ag zur Empfehlung der PUE Stellung und führte aus, der Vertrag halte sich an die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere an Art. 59c KVV (Tarif = Maximum transparent ausgewiesene Kosten). Auch HSK unterstrich in ihrer Stellungnahme vom 17. April 2014 die Einhaltung von Art. 59c

KVV. Mit Schreiben vom 30. April 2014 nahmen die Pallas Kliniken AG Stellung und führte aus, die durchgeführte Kalkulation der Tarife durch die PUE sei nicht nachvollziehbar. Die Pallas Kliniken AG kritisierten die von der PUE vorgenommenen Kürzungen und äusserte sich insbesondere zu den Kosten für universitäre Lehre und Forschung, zum Abzug für Überkapazität und zum Intransparenzabzug. Assura/Supra hat keine Stellungnahme eingereicht.

### 2.3 Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK)

Die Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der GDK vom 5. Juli 2012 basieren im Wesentlichen auf folgenden Grundsätzen:

- Die Wirtschaftlichkeitsprüfung hat zum Ziel, das richtige Verhältnis zwischen Leistungen und deren Preise (Tarife) zu definieren. Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ist daher mehr als ein isolierter Tarifvergleich und die Ausrichtung am günstigsten Tarif. Beim Vergleich (Benchmark) von Tarifen/Basispreisen ist diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.
- (...) Für vergleichbare Leistungen sind vergleichbare „Preise“ sachgerecht. Ausnahmen sind möglich, jedoch explizit zu begründen.
- Bei der Beurteilung der Tarife ist der Bezug zu den Kostenausweisen der betreffenden Spitäler notwendig.
- In dem verstärkt wettbewerblich ausgerichteten System der Spitalfinanzierung und der Festlegung von Tarifen auf der Basis von Betriebsvergleichen ist es nicht angezeigt, leistungsbezogene Aspekte (z.B. Unterauslastung resp. Überkapazitäten) im Einzelfall zu berücksichtigen. Letztere werden indirekt durch das Benchmarkingverfahren berücksichtigt.
- (...) Ein allfälliger Intransparenzabzug aufgrund ungenügender Datenqualität ist jedoch in jedem Fall nach und nicht vor einem Benchmarking vorzunehmen. (...)
- Die erforderlichen Kostendaten basieren auf einer Kostenrechnung nach REKOLE (idealerweise verfügt das betreffende Spital über eine REKOLE-Zertifizierung) oder, soweit REKOLE nicht flächendeckend eingeführt worden ist, auf anderen branchenüblichen Standards. Damit wird die Nachvollziehbarkeit der geltend gemachten, anrechenbaren Kosten für die stationäre Versorgung KVG sichergestellt.

### 2.4 Überprüfung der Tarifverträge respektive des Tarifes gemäss Art. 43, 46, 49 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Kantonsregierung prüft, ob die Verträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 der Krankenversicherungsverordnung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

Die Spitaltarife orientieren sich an der Entschädigung jener Spitäler, welche die tarifierte obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen (Art. 49 Abs. 1 Satz 5 KVG). Die Fallpauschalen dürfen keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen enthalten (Art. 49 Abs. 3 KVG).

Die Pallas Kliniken AG sowie tarifsuisse ag, HSK und Assura/Supra haben sich für das Jahr 2014 auf eine Baserate von 9'200.00 Franken einigen können. Die kalkulatorische Baserate der Pallas Kliniken AG beträgt im für die Beurteilung des Tarifes relevanten Jahr 2012 10'034 Franken (Brief Pallas Kliniken AG vom 12. August 2013).

#### 2.4.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

##### 2.4.1.1 Beantragte Tarife der Pallas Kliniken AG im Vergleich mit Tarifen von Spitälern der Region Nordwestschweiz (NWCH; AG, BE, BL, BS, SO)

Gemäss § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Spitalliste des Kantons Solothurns (SpiVO, 27. September 2011, BGS 817.116) wird die Wirtschaftlichkeit insbesondere anhand der Tarife beurteilt. In folgender Tabelle sind Spitäler der Region NWCH aufgeführt, die mit den Pallas Kliniken AG bezüglich der Fallzahlen vergleichbar sind (Fallzahlen zwischen rund 200 und 4'000).

	<b>Kanton</b>	<b>Akutsomatik Fälle 2012</b>	<b>Tarif 2014</b>	<b>Status</b>
Privatklinik Obach	SO	3'362	9'100	def.
Pallas Kliniken AG	SO	1'114	9'200	prov.
Klinik Villa im Park AG	AG	3'257	9'200	prov.
Asana Gruppe AG, Spital Leuggern	AG	3'637	9'300	prov.
Asana Gruppe AG, Spital Menziken	AG	3'801	9'300	prov.
Vista Klinik, Binningen	BL	187	9'350	prov.
Praxisklinik Rennbahn AG	BL	714	9'500	prov.
Ergolzklinik Liestal	BL	732	9'500	prov.
Lukas Klinik, Arlesheim	BL	600	9'580	prov.
Ita Wegman Klinik, Arlesheim	BL	801	9'580	prov.
Hirslanden Klinik Birshof	BL	2'306	9'630	prov.
Felix Platter-Spital	BS	3'378	9'650	def.
Klinik Barmelweid AG	AG	451	9'829	def.

Tabelle 1: Tarife von Spitälern der Region Nordwestschweiz

Die höchste Baserate 2014 beträgt 9'829.00 Franken (Klinik Barmelweid AG), die tiefste 9'100 Franken (Privatklinik Obach). Die von den Pallas Kliniken AG und den drei Einkaufsgemeinschaften beantragte Baserate von 9'200.00 Franken für 2014 gehört im Vergleich zu den Spitälern der Region NWCH mit ähnlichen Fallzahlen zu den tiefsten.

##### 2.4.1.2 Vergleich Benchmarkverfahren PUE und HSK

HSK hat für die Tarifverhandlungen ein eignes Benchmarkverfahren mit 79 Spitälern aus allen Landesteilen durchgeführt (vgl. Benchmarking SwissDRG vom Oktober 2011). Kleinstspitäler sind nicht enthalten, ebenfalls die Kosten für nicht-universitäre Ausbildung, um Ausbildungsspitäler nicht zu benachteiligen. Der so berechnete nationale Benchmark HSK (40. Perzentil) beträgt 9'632.00 Franken inkl. Anlagenutzungskosten. In einem zweiten Schritt (individuelle Preisverhandlung mit den Spitälern) nimmt HSK Intransparenzabzüge vor und schlägt die Kosten für nicht-universitäre Ausbildung dazu.

Das Benchmarking von HSK ist methodisch nachvollziehbar und mit 79 Spitälern wesentlich breiter abgestützt als der Benchmark der PUE. Der nationale Wert von 9'632.00 Franken liegt über der von den Pallas Kliniken AG und den drei Einkaufsgemeinschaften beantragten Baserate von 9'200.00 Franken. Das Benchmarkverfahren HSK nimmt zudem die Empfehlungen zur Wirt-

schaftlichkeitsprüfung der GDK auf und ist zielführender als das Benchmarkverfahren PUE, welches mit dem unverhandelbaren Benchmark die Verhandlungsautonomie der Vertragspartner gefährdet. Weitere Nachteile des Benchmarkverfahrens PUE sind, dass es mit fünf Referenzspitälern nicht repräsentativ ist, Intransparenzabzüge in den Benchmark einrechnet und die Ausbildung von nicht-universitären Gesundheitsberufen nicht berücksichtigt.

#### 2.4.2 Empfehlung der Preisüberwachung

Die PUE gab zum vereinbarten Tarif 2014 zwischen den Pallas Kliniken AG sowie tarifsuisse ag, HSK und Assura/Supra die Empfehlungen ab, diesen nicht zu genehmigen. Die Empfehlung der PUE lautet, höchstens eine Baserate von 9'005.00 Franken zu genehmigen oder festzusetzen. Da der Regierungsrat der Empfehlung der PUE nicht folgen wird, ist dies zu begründen (Art. 14 Abs. 2 PüG).

- Die Anzahl der von der PUE gewählten Spitäler und deren Auswahl (vier Spitäler aus dem Kanton Zürich, ein Spital aus dem Kanton Thurgau) können nicht als repräsentativ bezeichnet werden.
- Die Benchmark-Methode der PUE hätte zur Folge, dass eine grosse Mehrheit der Spitäler unwirtschaftlich wäre, wodurch die Versorgungssicherheit gefährdet würde.
- Die Krankenversicherungsgesetzgebung sieht vor, dass die Spitäler untereinander verglichen werden und sich die Tarife an den Entschädigungen jener Spitäler orientieren, welche die tarifizierte und obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen. Die Tarifiermittlung hat sich an qualitativ guten und effektiv kostengünstigen Spitälern zu orientieren. Dies bedeutet nicht, dass alle Spitaltarife auf theoretisch ermittelte Tiefkosten abgesenkt werden müssen, wie dies die PUE verlangt.
- Die Pallas Kliniken AG sowie die drei Einkaufsgemeinschaften beantragen im Vergleich zum nationalen Benchmark der HSK und im Vergleich zu anderen Spitälern der NWCH eine tiefe Baserate, was auf eine wirtschaftliche Leistungserbringung hindeutet.

Aus den aufgeführten Gründen kann der Empfehlung der PUE, eine Baserate von maximal 9'005.00 Franken zu genehmigen bzw. festzusetzen, nicht gefolgt werden.

#### 2.5 Fazit der Überprüfung der Tarifverträge respektive des Tarifes gemäss Art. 43, 46, 49 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Überprüfung des Tarifes zwischen den Pallas Kliniken AG sowie tarifsuisse ag, HSK und Assura/Supra ergibt folgendes Fazit:

- Die von den Pallas Kliniken AG und den drei Einkaufsgemeinschaften beantragte Baserate von 9'200.00 Franken für 2014 gehört im Vergleich zu den Baserates der Spitälern der Region NWCH mit ähnlichen Fallzahlen zu den tiefsten.
- Die kalkulatorische Baserate der Pallas Kliniken AG beträgt im für die Beurteilung des Tarifes relevanten Jahr 2012 10'034.00 Franken und liegt damit deutlich über der beantragten Baserate von 9'200.00 Franken.
- Der von HSK ermittelte nationale Benchmark von 9'632.00 Franken liegt über der von den Pallas Kliniken AG sowie den drei Einkaufsgemeinschaften beantragten Baserate von 9'200.00 Franken.
- Das Benchmarkverfahren PUE hat gewichtige Nachteile gegenüber dem Benchmarkverfahren HSK. Den Empfehlungen der Preisüberwachung, eine Baserate für 2014 von maximal 9'005.00 Franken zu genehmigen bzw. festzusetzen, kann nicht gefolgt werden.

Der von den Pallas Kliniken AG sowie tarifsuisse ag, HSK und Assura/Supra zur Genehmigung eingereichte Tarif von je 9'200.00 Franken (Baserate inkl. Anlagenutzungskosten) für das Jahr 2014 erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG und ist deshalb genehmigungsfähig.

## 2.6 Provisorische Tarife

Die Baserate der Pallas Kliniken AG für das Jahr 2014 wurde mit RRB Nr. 2013/1973 vom 29. Oktober 2013 provisorisch auf 9'200.00 Franken festgesetzt. Mit Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses mit demselben Tarif erübrigt sich die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen vorsorglichen und definitiven Tarifen.

## 2.7 Beschwerdeverfahren

Gegen den vorliegenden Beschluss kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 KVG). Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (SR 173.21) und dem Bundesgesetz über das Beschwerdeverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021).

## 3. Beschluss

Gestützt auf Art. 46, 47 und 49 KVG:

Der ausgehandelte Tarif (Baserate inkl. Anlagenutzungskosten) von 9'200.00 Franken für das Jahr 2014 zwischen den Pallas Kliniken AG und tarifsuisse ag, Helsana/Sanitas/KPT sowie Assura/Supra wird genehmigt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt  
Pallas Kliniken AG, Louis Giroud-Strasse 20, 4600 Olten; Versand durch Gesundheitsamt  
tarifsuisse ag, Waisenhausplatz 25, Postfach 605, 3000 Bern 7; Versand durch Gesundheitsamt  
Einkaufsgemeinschaft HSK, Postfach, 8081 Zürich; Versand durch Gesundheitsamt  
Einkaufsgemeinschaft Assura/Supra, Assura Kranken- und Unfallversicherung, Avenue C.-F.-  
Ramuz 70, 1009 Pully; Versand durch Gesundheitsamt  
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,  
Effingerstrasse 27, 3003 Bern